

Lockerungen während der Inhaftierung: Kleine Schritte zur Vorbereitung auf ein Leben außerhalb des Gefängnisses

Mit Lockerungen werden sogenannte „vollzugsöffnende Maßnahmen“ bezeichnet. Dazu gehören beispielsweise das Verlassen der Anstalt in Begleitung von Beamt*innen, unbegleitete oder durch besonders benannte Personen begleitete Ausgänge sowie Hafturlaub. Eine vollzugsöffnende Maßnahme ist aber auch der Freigang, also das Verlassen der Justizvollzugsanstalt über mehrere Stunden, um beispielsweise außerhalb der Justizvollzugsanstalt einer Arbeit nachzugehen.

Locker und leicht – es ist nicht so einfach, wie der Begriff vermuten lässt.

Insbesondere bei langjährigen Gefängnisstrafen werden in den ersten Jahren in der Regel keine Lockerungen gewährt. Vollzugsöffnende Maßnahmen sind auch später nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bei der Entscheidung, ob eine vollzugsöffnende Maßnahme gewährt werden kann, werden die Belange der Inhaftierten mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abgewogen. Es muss beispielsweise absehbar sein, dass die Inhaftierten sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und sie die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen. Außerdem werden die berechtigten Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter berücksichtigt.

Zu den Belangen der Inhaftierten gehört insbesondere bei langjähriger Haft, dass schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges frühzeitig entgegengewirkt und soziale Handlungskompetenzen für die Rückkehr in die Freiheit erhalten werden sollen. Wenn Lockerungen gewährt werden, zahlen die Inhaftierten ihre Fahrkarten, Verpflegung und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Anstalt selbst.

Heike Moerland / Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, April 2024